

Der Beitrag des Notariats zur Entwicklung des Gesellschaftsrechts

Inhaltsübersicht

I. Einleitung.....	1
II. Ein Rückblick auf 20 Jahre Europäische Notarentage.....	2
III. Der bisherige Beitrag des Notariats zum Kapitalgesellschaftsrecht.....	4
IV. Gründungstheorie gegen gesellschaftsrechtlichen Typenzwang.....	5
V. Liberalisierungstendenzen im GmbH-Recht und das Notariat.....	8
A. Sind Limiteds „Papiertiger“?.....	9
B. Das deutsche MoMiG.....	10
C. Absenkung des Mindeststammkapitals.....	10
D. Die Formulargründung.....	12
E. One Stop shop durch den Notar.....	14
F. Die „GmbH light“.....	15
G. Die deutsche „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“.....	17
H. Zur Frage des Notariatsakterfordernisses.....	18
V. Schlussbemerkung.....	19

I. Einleitung

„Justizpolitik und Notariat in Österreich und in der EU“: So lautet das Generalthema der 20. Europäischen Notarentage. Unter diesem rechtspolitischen Motto steht auch das mir gestellte Thema: „Der Beitrag des Notariats zur Entwicklung des Gesellschaftsrechts“. De lege ferenda geht es wohl eher um die „Bedeutung der Entwicklung des Gesellschaftsrechts für das Notariat“.

Zugleich soll ich angesichts des Umstandes, dass die heurigen Europäischen Notarentage die zwanzigsten sind, einen *Rückblick auf die Früchte der bisherigen 19 Europäischen Notarentage* bieten. Was verbindet das eine mit dem anderen?

Das Gesellschaftsrecht hat in den 19 bisherigen Veranstaltungen der Europäischen Notarentage nur eine bescheidene Rolle gespielt. Lediglich die 9. Tagung, die im Jahre 1997 stattfand, war dem Thema: „Gesellschaftsrecht im Europa“ gewidmet.¹

¹ *Eiselsberg* (Hrsg), Gesellschaftsrecht in Europa (1997).

Und doch gibt es zwischen den überwiegend anderen Anliegen der bisherigen Europäischen Notarentage und den anstehenden gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen eine Verbindung: Denn den politischen Druck, unter den die Notare seit den letzten Dezennien geraten sind, entfalten dieselben Kräfte, die auch die jüngsten Entwicklungen des Gesellschaftsrechts vorantreiben.

Es handelt sich um die nicht nur europäische Politik der *Internationalisierung*,² der *Liberalisierung* und der *Deregulierung* der rechtlichen Rahmenbedingungen des Wirtschaftslebens. Zugleich drängt die *Privatisierung* die staatliche Obsorge immer mehr in den Hintergrund. All dies führt auch zu einem teilweisen *Rückbau staatlichen Rechtsschutzes*. Denn mehr Freiheit des einen bedeutet oft weniger Schutz des anderen.

Es versteht sich von selbst, dass derartige Entwicklungen in besonderem Maße auch einen Berufsstand berühren, der im Rahmen seiner Tätigkeiten auch *hoheitliche Befugnisse* ausübt und dem insbesondere die Aufgabe zukommt, *Rechtssicherheit durch Rechtsform* zu gewährleisten. Wer Hermes größere Flügelschuhe gönnt, damit er seine Ziele noch schneller erreichen kann, sieht in Formzwängen naturgemäß hinderliche Fesseln. Dabei wird vergessen, dass Hermes nicht nur der Gott der Kaufleute, sondern auch der Gott der Diebe ist.

Auch manche der jüngst nicht nur erhobenen, sondern in einer Reihe von Mitgliedstaaten auch bereits verwirklichten Eingriffe in das Kapitalgesellschaftsrecht sind vom Streben nach mehr Freiheit für Gründer und Gesellschafter getragen. Die Notare sind in gleicher Weise betroffen.

Insofern lässt sich ein Rückblick auf 20 Jahre Europäische Notarentage mit einem Vorausblick auf bevorstehende Änderungen des Kapitalgesellschaftsrechts teleologisch einigermaßen verbinden. Die Brisanz der Zukunft rechtfertigt die Kürze des Rückblicks.

II. Ein Rückblick auf 20 Jahre Europäische Notarentage

Die stets in Salzburg stattfindenden Europäischen Notarentage gibt es seit 1989. Die gehaltenen Vorträge wurden bis einschließlich 1995 in der Österreichischen Notariatszeitung veröffentlicht, seit 1996 in eigenen Tagungsbänden der Schriftreihe des Österreichischen Notariats.

² Als Teilaspekt der Globalisierung.

Schon die ersten Veranstaltungen zeigten deutlich ihr Grundanliegen. Ausgangspunkt war die Erkenntnis, dass die (damalige) EG erhebliche Veränderungen für die Freien Berufe, insbesondere auch für die Notare, mit sich bringen werde. Es sollte daher zum einen die gemeinschaftsrechtliche Situation der freien Berufe geklärt und zum anderen eine Strategie für ein gedeihliches Überleben der Freien Berufe in einer neuen rechtlichen Umwelt entwickelt werden. Insofern waren die Europäischen Notarentage von Anfang an kein „wissenschaftlicher Luxus“, sondern *standespolitische Notwendigkeit*.

Anlässlich der ersten Veranstaltungen wurden insbesondere folgende Themen erörtert: die Situation der Freien Berufe innerhalb der EG nach Schaffung des Binnenmarktes; die Rolle der Notare und der Notariatskandidaten in der EG; die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Freien Berufe und die Möglichkeiten und Chancen des Notariats im Binnenmarkt; die Deregulierung der Rechtsberatung im Bereich der Freien Berufe; ihre Eigenständigkeit im Binnenmarkt, insbesondere die der Notare; der Perspektiven für Freie Berufe in liberalisierten Märkten.

Sehr deutlich wurde auf die Gefahren der Vollendung des Binnenmarktes für das Notariat hingewiesen. Schon 1989 wurde gefordert, dass das Notariat weit mehr als bisher seine Vorteile ins Rampenlicht zu stellen habe, dass es seinen Einfluss auf die europäische Rechtsentwicklung im Wege internationaler Vernetzung und Frontbildung zu verstärken habe; dass es seinen bisherigen Tätigkeitsbereich inhaltlich gezielt zu erweitern und seine Strukturen und Arbeitsmethoden adäquat zu erneuern habe.

Das Notariat hat in den letzten zwei Dezennien all diese Ziele konsequent verfolgt. Manche Schlacht konnte gewonnen werden. Der Krieg noch nicht.

Die Europäischen Notarentage darf man getrost als tragende Säule der Bewusstseinsbildung des Notariats sehen, sich auf neue rechtliche Umweltbedingungen und Herausforderungen einzustellen. Dies erfordert auch, sich ein ehrliches Bild über den eigenen Beruf, insbesondere über seine *gesellschafts- und wirtschaftspolitische Rechtfertigung* zu machen. Je deutlicher diese Rechtfertigung zum Leuchten gebracht werden kann, auf desto festeren Fundamenten ruht die Unentbehrlichkeit des Berufes.

Im Laufe der Zeit beschäftigten sich die Europäischen Notarentage mit unterschiedlichen Themen, wobei es stets auch um gemeinschaftsrechtliche Aspekte ging.

Es wäre zu viel des Guten, wollte ich nun alle Tagungsthemen aufzählen. Ich reduziere stattdessen die beeindruckende Fülle des Gebotenen auf einigen Themenkörbe:

Die Europäischen Notarentage befassten sich mit Fragen des *Vertragsrechts und Konsumentenschutzes*, mit Fragen des *Bankrechts*, der *Informationstechnologie*, des *Familien- und Erbrechts*, des *Registerrechts* und des *Stiftungs-, Treuhand- und Gesellschaftsrechts*.

Da wir uns in der Folge mit aktuellen gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen unter dem Aspekt gemeinschaftsrechtlicher Einflüsse befassen wollen, möchte ich lediglich einen kurzen Hinweis auf den Tagungsband zum Thema: „Gesellschaftsrecht in Europa“ geben. Er erschien 1997. Manches, was in diesem Werk vorausgeahnt wurde, ist in der Folge eingetreten. Das gilt auch für den späteren Angriff des EuGH auf die nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen.³

III. Der bisherige Beitrag des Notariats zum Kapitalgesellschaftsrecht

Ehe ich darauf zu sprechen komme, sei der guten Ordnung halber ein eigentlich selbstverständlicher Hinweis auf die Bedeutung und damit auf den Beitrag des Notariats für das Gesellschaftsrecht gestattet.

Rudolf v. Ihering hat den schönen Satz geprägt: „Die Form ist die Zwillingsschwester der Freiheit“.⁴ Anders gesagt: Ein Recht ist nur so viel wert wie der Nachweis seines Bestandes. Der Kluge beschränkt sich selbst in der vom Gesetzgeber grundsätzlich gewährten Formfreiheit. Dort, wo es der Rechtsordnung wichtig ist, schreibt sie aber auch heute noch aus Gründen der *Beweisbarkeit*, aus Gründen des *Schutzes vor Übereilung* oder aus Gründen *gebotener Publizität* die Einhaltung bestimmter Formen vor.

In besonders wichtigen Fällen liegt nahe, dass die erforderliche Festschreibung eines Rechts einer nicht in die kontradiktorischen Interessen der Betroffenen verstrickten Person oder Stelle vorbehalten wird, die im Geschäftsverkehr erhöhtes, öffentliches Vertrauen genießt.⁵

³ Vgl. dazu *Karollus*, Europäisierung des Gesellschaftsrechts und österreichische Aspekte, in: *Eiselsberg* (Hrsg), Gesellschaftsrecht in Europa (1997), 9 ff (22 ff).

⁴ Vgl. *Rechberger* in *Rechberger* (Hrsg), Formpflicht und Gestaltungsfreiheit (2002), V.

⁵ Vgl. *M. Gruber*, Studien zur Teleologie der notariellen Form, in: *Rechberger* (Hrsg), Formpflicht und Gestaltungsfreiheit (2002) 55 ff.

Dies gilt in besonderem Maße für das Kapitalgesellschaftsrecht. Denn hier geht es nicht nur darum, dass ausschließlich zwischen einigen wenigen Vertragspartnern gegenseitige Rechte und Pflichten gestaltet werden, sondern es geht zugleich um die Schaffung eines neuen, eigenständigen Rechtssubjekts und um seine rechtliche Verfassung. Die Satzung – der Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens, ihres Inhalts und ihrer Gültigkeit – : all dies muss auch für Dritte, insbesondere auch für spätere Gesellschafter, die bei der Gründung nicht mitgewirkt haben, verlässlich erkennbar sein. Gleiches gilt für Gesellschaftsbeschlüsse, für den Ablauf von Gesellschafterversammlungen, für Satzungsänderungen udgl.⁶

Der Gesetzgeber hat diesbezüglich aus guten Gründen den Notaren wichtige Aufgaben zugewiesen: sowohl, was eine professionelle *Rechtsberatung* betrifft, als auch im Hinblick auf erforderliche *Beurkundungen*. Die Notare leisten hier einen herausragenden Beitrag zur *Rechtsklarheit* und *Rechtssicherheit* im Kapitalgesellschaftsrecht.

Die jüngsten Entwicklungen lassen Tendenzen erkennen, welche in einigen Belangen die angestammte, überaus wertvolle Stellung der Notare im Gesellschaftsrecht in Frage stellen. Das Motto: Mehr Freiheit auf Kosten der Form. Hier gilt es, der Gefahr eines dem Rechtsverkehr schädlichen Formabbaues entschieden entgegenzutreten.

Davon zu unterscheiden sind rechtspolitische Bestrebungen konkurrierender Berufsgruppen, die Formgebote zwar grundsätzlich beizubehalten, die damit verbundenen Aufgaben aber nicht den Notaren allein zu überlassen.

IV. Gründungstheorie gegen gesellschaftsrechtlichen Typenzwang

Zum besseren Verständnis dessen, was sich derzeit anbahnt, darf ich vorweg die Eckpfeiler des bisherigen (nicht nur) österreichischen Gesellschaftsrechts in Erinnerung rufen.

Das Gesellschaftsrecht stellt Interessenten eine Reihe unterschiedlicher Gesellschaftstypen zur Wahl. Bei jeder Gesellschaftsform finden sich zwingende Vorschriften, die dafür sorgen, dass bestimmte Interessen geschützt sind. Damit dieser

⁶ Vgl. *Krejci*, Formgebote im Gesellschaftsrecht, in: *Rechberger* (Hrsg), Formpflicht und Gestaltungsfreiheit (2002) 25 ff.

Interessenschutz nicht unterlaufen werden kann, muss eine der vom Gesetzgeber angebotenen Gesellschaftsformen gewählt werden. Man spricht vom gesellschaftsrechtlichen „*numerus clausus*“ oder „*Typenzwang*“.

Gerechtfertigte Schutzbedürfnisse haben zum einen die *einzelnen Gesellschafter selbst* oder *bestimmte Gesellschafterminderheiten*, insbesondere aber die *Gläubiger der Gesellschaft*⁷ und gegebenenfalls auch die *Allgemeinheit*.⁸

Der gesellschaftsrechtliche Typenzwang kann nur aufrechterhalten werden, wenn keine ausländische Gesellschaftsform in Österreich eindringen darf, die dieses Schutzsystem unterläuft. Einem derartigen Eindringen schiebt die vom Internationalen Privatrecht entwickelte „*Sitztheorie*“ einen Riegel vor. Ihr zufolge darf keine ausländische Gesellschaft unter Wahrung ihrer fremden Kapital- und Organisationsverfassung den Hauptsitz vom Ausland ins Inland verlegen; sie muss sich vielmehr neu nach den Regeln des inländischen Gesellschaftsrechts gründen. Österreich bekennt sich prinzipiell immer noch zur *Sitztheorie*.⁹

Sofern sich das Internationale Privatrecht eines Staates hingegen an der sogenannten „*Gründungstheorie*“ orientiert, bestimmt sich das Gesellschaftsstatut nach dem Recht des Gründungsstaates; dies bleibt auch dann so, wenn nach Gründung der Sitz der Gesellschaft in einen anderen Staat verlegt wird.¹⁰ Die Gründungstheorie ermöglicht im Ergebnis mehr oder weniger eine freie Wahl des Gesellschaftsstatuts. Sie widerspricht dem gesellschaftsrechtlichen Typenzwang und kann daher das inländische gesellschaftsrechtliche Schutzsystem vor allem dann zerstören, wenn auch Inländer eine „billige“ ausländische Gesellschaftsform wählen können und dies in spürbarer Weise auch tun.

⁷ Für den Schutz der Arbeitnehmer sorgt das Arbeitsrecht; für den Schutz der Verbraucher das Konsumentenschutzrecht.

⁸ Worauf ausdrücklich im Aktienrecht hingewiesen wird; § 70 Abs 1 AktG hält fest, dass der Vorstand auch die Erfordernisse des öffentlichen Interesses wahrzunehmen hat.

⁹ Von der Frage, nach welchem Recht eine Gesellschaft zu beurteilen ist, die ihren Hauptsitz im Inland hat, zu unterscheiden ist die Frage, ob eine Gesellschaft mit Hauptsitz im Ausland (den sich auch weiterhin behält) im Inland für rechts- und handlungsfähig erachtet wird, einzelne Geschäfte zu schließen. Eine andere Frage ist ferner, ob und inwieweit eine Gesellschaft mit Hauptsitz im Ausland im Inland eine *Zweigniederlassung* betreiben kann und darf (wobei die Gesellschaft auch in diesem Fall ihren Hauptsitz im Ausland beibehält); vgl in diesem Zusammenhang auch *Peter Doralt*, Anerkennung ausländischer Gesellschaften, JBl 1969, 181 ff; *H. Torggler*, Die Zulassung ausländischer Gesellschaften gemäß § 254 AktG 1965, ÖJZ 1968, 32 ff; *Ehrlich*, Anerkennung von Auslandsgesellschaften mit Zweigniederlassungen vor österreichischen Gerichten, RdW 2005, 281.

¹⁰ Gleiches gilt, wenn sich der tatsächliche Sitz der Gesellschaft schon von Anfang an nicht in jenem Staat befunden hat, in welchem die Gesellschaft gegründet wurde, sofern der Gründungsstaat eine derartige Gründung im Ausland überhaupt zulässt.

Seit *Centros*¹¹ und der Folgejudikatur des EuGH wird nun die *Sitztheorie für gemeinschaftsrechtswidrig* erachtet.¹²

Der EuGH geht davon aus, dass die gemeinschaftsrechtliche *Niederlassungsfreiheit* (Art 43 und 48 EVG) Gesellschaften aus Mitgliedstaaten erlaubt, ihren Hauptsitz ins Inland zu verlegen, ohne sich dem inländischen Gesellschaftsrecht anpassen zu müssen. Damit ist die Sitztheorie im Bereich der EU gestorben.

Sofern auch das ausländische Gesellschaftsrecht adäquate Schutzvorschriften zugunsten von Gläubigern, Gesellschaftern oder der Allgemeinheit kennt, mag dies angehen. Fußt das Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaates aber auf erheblich liberaleren Grundlagen oder wird der für erforderlich gehaltene Schutz im Mitgliedstaat außerhalb des Gesellschaftsrechts geboten (etwa im Haftpflichtrecht, Insolvenzrecht bzw Strafrecht), dann unterlaufen derartige ausländische liberale Gesellschaften den bisherigen Schutzstandard des inländischen Gesellschaftsrechts. Denn sie bringen zwar ihre liberale Struktur, nicht aber ihren außergesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutz des Gründungsstaates nach Österreich mit.

Auch dies würde nicht gravierend stören, würde das Inland einen ausreichenden außergesellschaftsrechtlichen Schutz kennen, der den gesellschaftsrechtlichen entbehrlich erscheinen lässt. Ist das aber nicht der Fall, dann nützt es im Inland wenig, dass die ausländische liberale Gesellschaftsform im Gründungsland von außergesellschaftsrechtlichen Schutzmechanismen umrahmt wird. Denn eben diesen „Käfig“ lässt der ausländische „Tiger“ im Gründungsland zurück, in Österreich steht er nicht zur Verfügung.¹³

Keinen Trost bietet der Gedanke, der inländische Gesetzgeber könnte *gesellschaftsrechtliche Sondermaßnahmen* treffen; also trotz Gründungstheorie Instrumente entwickeln, die im Ergebnis einen Ausgleich für den Verlust der *Sitztheorie* böten.

Denn alle österreichischen Sondermaßnahmen, mit deren Hilfe die ausländischen Gesellschaftsformen zu erhöhtem Schutz gezwungen werden könnten, würden sogleich den Vorwurf der *Ausländerdiskriminierung* auslösen.

¹¹ EuGH 9. 3. 1999, Rs C-212/97 (*Centros*).

¹² EuGH 5. 11. 2002, Rs C-208/00 (*Überseering*); 30. 9. 2003, Rs C-167/01 (*Inspire Art*).

¹³ *Krejci*, Ein Käfig für den Tiger! Gesellschaftsrechtsreform und Gründungstheorie in Österreich, FS Ruppe (2007), 314 ff.

Auch die Berufung auf den *ordre public* würde nicht greifen, weil in der Anerkennung eines weitaus liberaleren ausländischen Gesellschaftsrechts idR kein ordrep-public-widriger Eingriff in österreichische Schutzregelungen gesehen wird.

So löst die Gründungstheorie einen *Wettbewerb unterschiedlicher Gesellschaftsrechtsordnungen* aus. *Missbilligenswert* ist ein solcher Wettbewerb deshalb, weil potenzielle Gründer dazu neigen, jene Gesellschaftsform zu wählen, welche ihnen die geringen Lasten aufhals. Dies führt zu einem „*race to the bottom*“.¹⁴ Die gesellschaftsrechtlichen Schutzmechanismen greifen dann immer weniger; sei es dadurch, dass ohne Reaktion der inländischen Rechtsordnung die attraktiv erscheinenden, liberalen ausländischen Gesellschaftstypen gewählt werden und die inländischen Gesellschaftstypen im Laufe der Zeit de facto aussterben – sei es dadurch, dass man im Bemühen, dies zu verhindern, die inländischen Gesellschaftstypen gleichfalls liberalisiert. Das österreichische Gesellschaftsrecht steht also vor der Alternative dessen, der am Abgrund die Wahl hat, entweder hinunter gestoßen zu werden – oder selbst zu springen. Man sollte aber auch in Erwägung ziehen, vorerst am Abgrund stehen zu bleiben. Vielleicht erweist sich der befürchtete Stoß als zu schwach, um die eigene Gesellschaftsrechtsordnung zu ruinieren.

Dass all dies auch die Notare tangiert, liegt auf der Hand. Denn der Rückbau gesellschaftsrechtlicher Schutzmechanismen betrifft durchaus auch jenen Bereich der Rechtssicherheit, die durch Notare gewährleistet wird.

V. Liberalisierungstendenzen im GmbH-Recht und das Notariat

Wir wollen uns im Folgenden mit den ersten, im GmbH-Recht sich anbahnenden Schraubendrehungen nach unten befassen.

Vorerst noch eine Anmerkung zum Aktienrecht: Auch hier ist durch die Einführung der Societas Europaea ein Entwicklungsanstoß zu bemerken: Zum einen wird erwogen, ob auch auf nationaler Ebene das monistische System als Alternative zum dualistischen System eingeführt werden soll. Zum anderen wird unabhängig davon immer wieder diskutiert, ob sich neben der überkommenen Aktiengesellschaft die Einführung einer „kleinen“ oder „privaten“ Aktiengesellschaft empfiehlt. In diesem Zusammenhang werden auch einige Lockerungen im Rechtsformbereich erwogen. Man wird auch diese Entwicklung im Auge zu behalten haben.

¹⁴ Ob damit auch in Europa der in den USA bekannte „Delaware-Effekt“ zu befürchten ist, wird sich noch weisen.

Turbulenter geht es auf dem Gebiet der GmbH zu. Das GmbH-Recht ist für das Notariat besonders sensibel, weil dort unabhängig von gemeinschaftsrechtlichen Anstößen auch andere rechtspolitische Vorschläge gemacht wurden, die das Notariat betreffen.

In einigen Mitgliedstaaten der EU hat auf dem Gebiet des GmbH-Rechts bereits eine Liberalisierungswelle eingesetzt. Das britische Recht hat schon immer den Gläubigerschutz in erheblichem Maße außerhalb des Gesellschaftsrechts angesiedelt. Inzwischen haben auch Spanien und Frankreich ihr GmbH-Recht „modernisiert“, Deutschland steht unmittelbar davor. Der Reformeifer hängt zwar nicht nur, sehr wohl aber *auch* mit *Centros* zusammen.

A. Sind Limiteds „Papiertiger“?

Vorauszuschicken ist, dass man die Attraktivität von „Billigesellschaften“, insbesondere von private limited companies britischer Provenienz, nicht überschätzen sollte.

Zum einen stärkt die Wahl einer Limited für ein österreichisches Unternehmen nicht das Vertrauen potenzieller Geschäftspartner in die Bonität und Seriösität dessen, der sein Unternehmen in dieser Rechtsform führt. Der prima facie vielleicht beeindruckende Anstrich anglo-amerikanischer Modernität blättert bei erkennbarer Finanzschwäche einer Limited schnell ab. Dann wird sichtbar, dass die Gesellschafter keine Mittel in den Start der Gesellschaft riskieren wollen. Wer sich beim eigenen Geschäft selbst nicht finanziell engagieren will oder kann, schafft kein Vertrauen.

Überdies: Gelingt einer kapitallosen Limited nicht auf Anhieb ein gewinnbringender Start, droht ihr schon vorweg die Insolvenz. Die meisten der in Österreich gegründeten Limiteds sterben schon in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens.

Davon abgesehen sind die Gründer mitunter herb enttäuscht, weil sie erkennen müssen, dass eine britische Gesellschaft auch dann, wenn sie kein Mindeststammkapital benötigt, beachtliche Kosten verursacht. Denn Limiteds haben nach englischem Recht Rechnung zu legen und die in England dazu berufenen Fachleute sind teuer. Außerdem ist im gesellschaftsrechtlichen Streitfall englisches Recht anzuwenden. Dies erfordert nicht selten einen teuren Rechtsbeistand.

Die Konkurrenz derartiger ausländischer Gesellschaftsformen ist also lange nicht so attraktiv, wie ein erster Blick vermuten lässt.

B. Das deutsche MoMiG

Dies hielt den deutschen Gesetzgeber nicht von einer GmbH-Reform ab, die zumindest *auch* darauf abzielt, die Konkurrenz ausländischer „Billiggesellschaften“ abzuwehren.

Das deutsche Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen („MoMiG“), das vor der Verabschiedung steht, senkt das *Mindeststammkapital*; mildert die Strenge des *Sacheinlagenrechts*; reduziert die *Kapitalerhaltungsregeln*; schafft das *Eigenkapitalersatzrecht* in seiner bisherigen Ausprägung ab und führt bemerkenswerte *Gründungserleichterungen* ein.¹⁵ Während in all diesen Maßnahmen wohl kaum eine Stärkung des Gläubigerschutzes gesehen werden kann, nimmt der Gesetzgeber Geschäftsführer aufs Korn, die missbräuchlichen Umtrieben in der Phase des Untergangs des Unternehmens frönen. Solche Maßnahmen reichen aber nicht aus, den Eindruck zu verwischen, dass – entgegen der Ankündigung – sehr wohl *vom bisher bewehrten „Kapitalschutzsystem“ abgegangen* wird.

Die deutsche Entschlossenheit färbt insofern auf Österreich ab, als leicht vorstellbar ist, dass auch Österreicher „günstige“ deutsche Gesellschaften mbH gründen und mit ihnen zurück in die Heimat kommen werden. Will der österreichische Gesetzgeber keine derartige Entwicklung, wird er überlegen, das österreichische dem deutschen GmbH-Recht so weit anzupassen, dass die Österreicher im Land bleiben.¹⁶

Im Folgenden gehe ich auf einige Aspekte ein, die für das Notariat von besonderer Bedeutung sind.

C. Absenkung des Mindeststammkapitals

Europaweit ist der Trend zumindest zur Reduktion des Mindeststammkapitals zu beobachten. Österreich fordert mit 35 000 Euro bislang das höchste.

¹⁵ Vgl zum MoMiG jüngst *Goette*, Chancen und Risiken der GmbH-Novelle, WPg 2008, 231 ff. Der RegE des MoMiG vom 23.05.2007 findet sich in der BT-Drucks, 16/6140; diese Drucksache enthält auch die Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 2) und die Gegenäußerung der Bundesregierung (Anlage 3). Zum Zeitpunkt der Abfassung meines Vortrags war das MoMiG noch nicht beschlossen.

¹⁶ Dass der österreichische Gesetzgeber am Ende gar Lust verspüren könnte, das neue deutsche Modell sogar noch zu unterlaufen, um deutsche Gründer nach Österreich zu locken, ihre Gesellschaften mbH in Österreich zu gründen, konnte bisher nicht beobachtet werden.

Diskutiert wird, in Österreich das Mindeststammkapital auf 10 000 Euro zu senken, wobei die einen meinen, es müssten dann 5 000 Euro Soforteinzahlung genügen, während andere dafür eintreten, dass im Falle einer Absenkung des Mindeststammkapitals auf 10 000 Euro sogleich der gesamte Betrag aufgebracht werden sollte.

Wie dem auch sei: Es überwiegt die Ansicht, dass man auch mit einem erheblich niedrigeren Mindeststammkapital das Auslangen finden könne.

Einen die Gläubiger sichernden *Haftungsfonds* bietet das Mindeststammkapital ohnehin nicht. Darüber ist man einig. Das Mindeststammkapital ist im Grunde nichts weiter als eine „*Seriositätsschwelle*“. Die Gründer sollen zeigen, dass ihnen ihr Vorhaben auch einen spürbaren eigenen finanziellen Einsatz wert ist.

Darüber hinaus hat ein Mindeststammkapital gegebenenfalls den Vorteil, eine Startinsolvenz zu verhindern. Lang werden 10 000 Euro aber nicht reichen, um ein vorerst keine Gewinne bringendes Geschäft zu führen.

Wer das Mindeststammkapital von 35 000 Euro auf 10 000 Euro senkt, schwächt die Starthilfe zur Vermeidung einer Startinsolvenz um rund 71,5 %. Die Startinsolvenzen werden sich entsprechend erhöhen. Zugleich sinkt das Ansehen einer derartigen GmbH.

Für rechtsberatende Berufe stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob und inwieweit sie gehalten sind, Gründer auf die erhöhte Insolvenzgefahr einer wesentlich einstiegswilligen GmbH aufmerksam zu machen.

Notare sind zwar keine Betriebswirte. Nirgends findet sich das Gebot, eine Gesellschaftsgründung nur dann rechtlich zu begleiten, wenn der wirtschaftliche Fortbestand des Unternehmens aufgrund Vorliegens ausreichenden Kapitals als gesichert bestätigt wird; zB durch ein entsprechendes betriebswirtschaftliches Gutachten.

Dies ändert aber nichts daran, dass auch ein Rechtsberater den Klienten darauf aufmerksam machen muss, was ihm rechtlich droht, wenn er ein Geschäft ohne ausreichende Finanzierung beginnt. Je größer die Anziehungskraft „billiger“ Gesellschaften für kapitalschwache Interessenten, desto größer ist die Gefahr einer vorzeitigen Pleite. Zumindest darauf sollte wohl auch ein Rechtsberater aufmerksam machen, sollte ihm offensichtlich sein, dass die zu gründende Gesellschaft vorweg an qualifizierter Unterkapitalisierung leidet.

D. Die Formulargründung

Der deutsche Gesetzgeber hat noch weitere Gründungserleichterungen im Auge. So sieht das MoMiG vor, dass bei der Gründung einer GmbH unter bestimmten Voraussetzungen *Mustersatzungen* verwendet werden können; ist dies der Fall, bedarf es zur Gründung der GmbH *weder der Beratung durch einen Notar noch eines Notariatsakts*. Es genügt eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften der Gesellschafter.

Der Inhalt der Mustersatzung darf nicht geändert werden. Den Gesellschaftern steht es lediglich frei, die Firma, den Sitz der Gesellschaft, den Unternehmensgegenstand, das Stammkapital sowie die Höhe der Geschäftsanteile der Gesellschafter zu bestimmen. Sonstige, den Mustersatzungstext ergänzende Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden.

Mit Hilfe eines sogenannten „Gründungs-Sets“ an Formularen kann es rasch und unkompliziert zur Gesellschaftsgründung kommen.¹⁷

Man gewinnt den Eindruck, dass die bisherige Schwierigkeit, eine GmbH zu gründen, darin gesehen wird, dass derzeit zu hohe Gründungshindernisse bestehen. Die eigentliche Schwierigkeit der Gründung einer GmbH, die eine nachhaltige Bestandchance hat (und nur solche Gesellschaften sind wünschenswert), liegt aber in der *Erfolgsträchtigkeit einer Geschäftsidee* und einer ihre Verwirklichung tragenden *Finanzierung*.

Im Vergleich mit diesen wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung einer GmbH sind die bisherigen formalen Voraussetzungen einer GmbH-Gründung Peanuts. Stimmen aber die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht, dann ist es kein Beitrag zur Verbesserung des Ablaufs des Wirtschaftslebens, GmbH-Gründungen auf die geplante Art und Weise zu erleichtern. Sind hingegen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltig bestandsfähige GmbH gegeben, dann stören die bisherigen gesetzlichen Gründungsvoraussetzungen nicht, denn dann können sich die Gründer auch den bislang erforderlichen Notariatsakt leisten.

Der deutsche Gesetzgeber bewegt sich, was die Formulargründung betrifft, allerdings ohnehin im indischen Büßerschnitt voran. Denn mit dem „Gründungs-Set“

¹⁷ Neben der Mustersatzung gibt es noch die formularisierte *Registereingabe*, die *Gesellschafterliste* und den *Gesellschafterbeschluss* über die Bestellung eines Geschäftsführers; und die *GmbH-Gründung im „Ankreuzverfahren“* ist gelungen. Vergleichbare Formulargründungen kennen auch andere Staaten.

kommt man nur aus, wenn die Gesellschaft aus *maximal drei Gesellschaftern* besteht, nur einen *einzigsten Geschäftsführer* hat und die Gesellschaft auf einer *Bargründung* beruht. Überdies muss sich der Unternehmensgegenstand auf den Handel mit Waren oder auf die Produktion von Waren oder auf Dienstleistungen beschränken. Schon eine Kombination dieser Geschäftsfelder ist unzulässig.¹⁸

Formulargründungen dieser Art sind in mehrfacher Hinsicht bedenkliche Produkte.

Zum einen fragt sich, worin die sachliche Rechtfertigung der bemerkenswerten Tatbestandselemente liegt, welche die Formulargründung einschränken. Warum nur drei Gesellschafter und nicht auch vier? Warum nur ein Geschäftsführer und nicht auch zwei? Warum keine Kombination von Handel und Produktion? Problematische sachliche Rechtfertigungen für bestimmte Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm wecken Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichheitssatzes.

Zum anderen bleiben bei einer Formulargründung, die sich auf die Regelung einiger weniger Ordnungsfragen beschränkt, oft *wichtige gesellschaftsrechtliche Anliegen ungerregelt*. Dies führt dazu, dass solche Fragen entweder überhaupt ungeklärt bleiben oder aber außergesellschaftsvertraglich gelöst werden, womit die vielfältige Problematik des *Verhältnisses zwischen Satzung und sonstigen Vereinbarungen der Gesellschafter* über Angelegenheiten, die eigentlich in der Satzung geregelt sein sollten, auf wesentlich breiterer Front aufbricht als bisher.

Wer individuelle Regelungen über die Anteilsabtretung wünscht, wer Regelungen über eine etwaige Unternehmensnachfolge treffen will, wer Besonderes zur Geschäftsführung und Vertretung oder über die Abfindung von Gesellschaftern festhalten möchte, vermag darüber bei einer Formulargründung nichts in der Satzung festzuhalten.

Im Grunde hat, wer eine Formulargründung erwägt, *keinen geringeren Beratungsbedarf* als jeder andere auch, der eine GmbH ins Leben rufen will.

Es liegt nahe, dass rechtsunkundige Formulargründer diesen Bedarf mangels ausreichenden Problembewusstseins gar nicht als subjektives Bedürfnis verspüren und daher *unberaten in eine Falle tappen*, die der Gesetzgeber selbst als Angebot einer Wohltat empfindet. Ein unberatener Formulargründer darf sich wie Helmut Quali-

¹⁸ Eine Formulargründung ist ferner unzulässig, wenn es um die Schaffung einer Vorratsgesellschaft oder um einen Komplementär-GmbH gehen soll.

tingers „Wilder auf seiner Maschin“ fühlen: „I hob’ zwor ka Ahnung wo i hinfohr, aber dafür bin i g’schwinder durt!“

Er wird in der Folge mehr Rechtsprobleme zu bewältigen haben, als ihm lieb ist. Wenn man überdies bedenkt, dass nicht alle GmbH-Gründungen der Realisierung solider Geschäftsideen auf Grundlage ausreichender Finanzierung dienen, ja man vielmehr annehmen darf, dass gerade jene, die möglichst rasch und billig eine GmbH gründen wollen, auch in anderen Belangen nicht alles Erforderliche reiflich bedacht haben könnten, so wird es nicht verwundern, dass den Gesellschaftern möglicherweise auch ungeahnte *Haftungen drohen*.

Von all dem abgesehen entfällt im Falle des Absehens von einer notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags die *rechtssichere Feststellung der Satzung und des Gründungsdatums*.

Das Modell der Formulargründung bietet also, abgesehen von seinem eigenartigen Anwendungsbereich, mehr Steine als Brot. Von einer Übernahme dieses Modells in das österreichische Recht ist abzuraten.

Im Übrigen gilt auch hier: *Veritas filia temporis non auctoritatis*. Sofern sich die Formulargründung nach einiger Zeit als missglücktes Produkt herausstellen wird, wird dies auch die Freude von Österreichern dämpfen, dieses Produkt in Deutschland „einzukaufen“ und nach Österreich zu importieren.

E. One Stop shop durch den Notar

Es gibt andere Gründe als die, einen brauchbaren Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, die zu Verzögerungen bei der Gesellschaftsgründung führen können.

So kann es zu Verzögerungen bei der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch kommen, obwohl es diesbezüglich in Österreich keinen Anlass zu gravierenden Beschwerden gibt. Daher spielt in Österreich auch die leidige Problematik der sogenannten Vorgesellschaft keine gravierende Rolle.

Bei einer Gesellschaftsgründung kann es mitunter aber zu mühevollen Behördenwegen kommen, wobei vor allem an die Erteilung einer *Gewerbeberechtigung* zu denken ist.

Die diesbezüglichen Überlegungen des Notariats zu einem sogenannten „One Stop shop“ durch den Notar als Gerichtskommissär erscheint hier ein diskussionswerter rechtspolitischer Weg zur Vereinfachung und Beschleunigung der Eintragung einer

GmbH. Das GmbH-Recht selbst und insbesondere der Gläubigerschutz wird dadurch in keiner Weise irritiert bzw geschwächt.

Die diesbezüglichen Überlegungen werden weder im MoMiG bedacht, noch sind sie bislang in Österreich eingehend rechtspolitisch diskutiert worden. Sollte man aber.

F. Die „GmbH light“

Stattdessen findet sich ein anderer rechtspolitischer Vorschlag österreichischer Provenienz, der hier nicht unerwähnt bleiben soll.

Ein tiefgehender Eingriff in das bisherige GmbH-Recht stünde bevor, wenn der Gesetzgeber der Vorstellung folgen wollte, neben die wie immer modifizierte bisherige GmbH noch ein besonderes österreichisches „Billigmodell“ zu stellen, um die befürchtete Überschwemmung Österreichs mit ausländischen „Billigesellschaften“ abzuwehren.

Österreichische rechtspolitische Vorstellungen in diese Richtung wurden anlässlich des 16. ÖJT erwogen,¹⁹ sind aber auf Kritik gestoßen.²⁰

Das Juristentagsgutachten schlägt die Schaffung einer „einfachen GmbH“ vor, die überhaupt kein Mindeststammkapital und damit auch keine Mindesteinzahlungserfordernisse und auch keine Hälfteregeln mehr benötigt. Es soll auch keine § 10-Erklärung und keine Bankbestätigung mehr notwendig sein.

Stattdessen soll die Gesellschafter (eventuell) eine direkte, betraglich beschränkte Haftung für die Ansprüche „unfreiwilliger Gläubiger“ treffen, wobei aber die Haftungssumme deutlich geringer als das derzeit erforderliche Mindeststammkapital sein soll.

Obwohl kein Mindeststammkapital erforderlich ist, so soll doch auch die „GmbH light“ sehr wohl ein Stammkapital haben und eine Unterprioritäts-Emission weiterhin verboten sein, doch sind im Übrigen erhebliche Erleichterungen vorgesehen. Werden Sacheinlagen vereinbart, so darf das Firmenbuchgericht die Eintragung nicht verweigern, auch wenn die Sacheinlage überbewertet wurde. Es soll genügen, dass diesfalls der Geschäftsführer haftet; bei grober Fahrlässigkeit auch der Sacheinle-

¹⁹ *Kalss/Schauer*, Die Reform des Österreichischen Kapitalgesellschaftsrechts, 16. ÖJT 2006 Bd II/1, 482 ff.

²⁰ *H. Torggler/Konwitschka*, Die Reform des österreichischen Kapitalgesellschaftsrechts – Ausgewählte Themen, 16. ÖJT 2006 Bd II/2, 61 ff.

ger. Dessen Haftung entfällt jedoch, wenn freiwillig die aktienrechtlichen Gründungsbestimmungen eingehalten werden. Die Regeln über die Nachgründung und über verdeckte Sacheinlagen sollen entfallen.²¹

Statt aller möglichen Kritik am Vorschlag einer „GmbH light“ im Einzelnen nur so viel:

Alles hat seinen Preis; auch der im Kapitalgesellschaftsrecht verwirklichte Wunsch der Gesellschafter, für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haften zu müssen. Dieses Anliegen führt nun einmal zu einer massiven Bedrohung der Gläubigerinteressen. Der Verletzung dieser Interessen durch leere Gesellschaftskassen gilt es zu begegnen. Darin liegt der Grund für die *Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften* des Kapitalgesellschaftsrechts. Wer diese Schutzinstrumente abbaut, gewährt den Gesellschaftern den Vorteil des Trennungsprinzips auf Kosten der Missachtung berechtigter Interessen der Gesellschaftsgläubiger. Ein Ausgleich dafür könnte nur darin gefunden werden, dass auch das Trennungsprinzip entsprechend rückgebaut wird. Dies kann nur durch eine äquivalente Rückkehr zur persönlichen Haftung der Gesellschafter und nicht nur durch einen Ausbau der Haftung des Geschäftsführers erreicht werden.

Man kann nur dann sowohl das Trennungsprinzip als auch leere Gesellschaftskassen für gerechtfertigt erachten, wenn man entweder den Gläubigerschutz opfert – oder aber zur persönlichen Haftung der Gesellschafter zurückkehrt.

Manche meinen nun in der Tat, ein Gläubiger, der die Bonität seines Schuldners nicht hinreichend genau prüft, ehe er sich mit ihm einlässt, sei auch nicht schutzwürdig. Diese Sicht widerspricht zwar den überkommenen Wertungen unserer Rechtsordnung, insbesondere auch dem Verbraucherschutzgedanken, doch wer weiß, welche Grundhaltungen zum Wohle eiliger Gründer noch aufgegeben werden. Wie dem auch sei: Das Wirtschaftsleben hätte mit noch erheblicheren Reibungsverlusten zu rechnen, wenn maßgebliche Gesellschaftsformen im Geschäftsverkehr vorweg kein Mindestvertrauen mehr verdienen.

Die vorgeschlagene „GmbH light“ würde das bisherige Konzept des GmbH-rechtlichen Gläubigerschutzes auf den Kopf stellen. Die präventive Kontrolle der Kapitalaufbringung würde durch eine nachträgliche ersetzt, die idR erst in der In-

²¹ Überdies wird empfohlen, eine gesetzliche Pflichtversicherung für die Anlaufkosten eines Konkurses vorzusehen, sodass jedenfalls eine Konkursöffnung möglich sein soll. Diese Regelung soll aber nicht nur für die GmbH light gelten, sondern ganz allgemein.

solvenz der Gesellschaft aktuell würde.²² Hat man bisher versucht, die Flöhe vorweg im Sack zu halten, damit sie die Gläubiger nicht beißen, so würde es in Zukunft keinen Sack mehr geben. Die Flöhe hätten Kirtag und die gebissenen Gläubiger müssten sehen, wie sie nachträglich ihrer Peiniger habhaft werden können.

Im Übrigen ist zu erwarten, dass die „GmbH light“ genauso nach kurzer Zeit sterben werden wie heute die eingewanderten Limiteds. Warum sollen wir eine eigene österreichische Rechtsform mit erhöhter Mortalitätsneigung schaffen und es nicht den eiligen, mittellosen Gründern überlassen, sich ihren gesellschaftsrechtlichen Sarg im Ausland zu besorgen?

Wer solid ist, wird schon aus Imagegründen die „Billigesellschaft“ ohnehin nicht wählen. Und wenn, dann schadet es den Gläubigern ja nicht.

G. Die deutsche „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“

Das deutsche MoMiG kennt zwar keine GmbH ohne Mindeststammkapital, wie dies in Österreich vorgeschlagen wurde, lässt aber sehr wohl die Gründung einer GmbH zu, bei der das im Allgemeinen erforderliche Mindeststammkapital von 10 000 Euro erst im Laufe der Zeit über einbehaltene Gewinne gebildet werden soll. Vorweg genügt ein einziger Euro.

Diese GmbH soll einen eigenen Namen haben, der hässlicher wohl nicht erfunden hätte werden können: Sie soll „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ heißen.

Treibende Kraft dieser Kreation ist das Bemühen, die Einwanderung ausländischer „Billigesellschaften“ einzudämmen.

Die Vorstellung, dass solche Gesellschaften das geforderte Mindeststammkapital aus einbehaltenen Gewinnen erhalten werden, mag dort gelingen, wo die Geschäftsidee erfolgreich aufgeht und auch ohne entsprechendes Startkapital realisiert werden kann. In den vielen Fällen aber, in denen mangelnde finanzielle Fundierung der Grund für die Wahl der GmbH-Billigvariante ist und in denen auch die nächste Zukunft keine Gewinne ermöglicht, wird sich die Vorstellung eines nachträglichen Anwachsens eines Mindeststammkapitals gar nicht erst erfüllen. Früher kommt noch die Pleite.

²² H. Torggler/Konwitschka, Die Reform des österreichischen Kapitalgesellschaftsrechts – Ausgewählte Themen, 16. ÖJT 2006 Bd II/2, 13 ff (62).

H. Zur Frage des Notariatsakterfordernisses

Lassen Sie mich, sehr geehrte Damen und Herren, einen abschließenden Blick auf eine zentrale rechtspolitische Forderung lenken, die das Notariat in besonderem Maße berührt und die insbesondere in Österreich noch immer nicht vom Tisch ist.

Schon lange wird diskutiert, ob auch de lege ferenda für die Übertragung eines GmbH-Anteils ein Notariatsakt erforderlich sein soll oder ob, angeblich zugunsten der Gründer, auf den Notariatsakt verzichtet werden kann.

Das deutsche MoMiG lässt auch in dieser Frage die Notariatsaktspflichtigkeit weiter bestehen. Wer eine Orientierung Österreichs an die deutsche GmbH-Entwicklung für nützlich hält, sollte also auch in der Frage der Notariatsaktspflichtigkeit diese Orientierung nicht vorweg ablehnen. Man darf aber nicht übersehen, dass die deutsche Formulargründung von jeglicher Mitwirkung der Notare absieht.

Die Pro- und Contra-Argumente zur Frage der Notariatsaktspflichtigkeit der Übertragung von GmbH-Anteilen liegen längst vor und sind bekannt. Der diesbezügliche Stellungskrieg dauert schon lange. Aus Gründen, die nicht nur mit Rechtsdogmatik zu tun haben, verschieben sich die Fronten nicht. Vorübergehend gibt es Feuerpausen.

Anlässlich des 16. ÖJT wurde allerdings von den Gutachtern das Feuer wieder eröffnet. Wir finden keine neuen Argumente, sondern wertende Gewichtigungen, die man ebenso gut anders vornehmen kann.

Interessant ist, was die beiden Referenten zu diesem Thema sagten, die dem Anwaltsstand angehören. Sie zogen sich auf ebenso ehrliche wie elegante Weise aus der Affäre. Sie anerkannten, dass es sich hier um eine „heikle und emotionsgeladene Frage nach der künftigen Aufgabenteilung zwischen Rechtsanwälten und Notaren“ handelt. Und sie klammerten eine eingehende Behandlung dieser Frage aus, indem sie ausführten: „Und überhaupt ist hier in Wahrheit nicht der Rahmen, dieses viel grundlegendere, nicht allein den Bereich des Kapitalgesellschaftsrechts betreffende Thema zu erörtern.“²³

Dennoch verwiesen die beiden Referenten auf einen wichtigen Umstand. Es sei sachlich geboten, die Notariatsaktsfrage im Falle der *Gründung* der GmbH, der *Kapitalerhöhung* und der *Anteilsübertragung auf die gleiche Art und Weise zu beantworten*. Es wäre demnach verfehlt, allein die Anteilsübertragung von der

²³ H. Torggler/Konwitschka, 16. ÖJT aaO 70.

Notariatsaktspflichtigkeit zu befreien, die anderen Fälle hingegen nicht. Dies bedeutet aber umgekehrt, dass die Notariatsaktspflichtigkeit der Anteilsübertragung sinnvoller Weise nicht in Frage gestellt werden kann, wenn die Notariatsaktspflichtigkeit der GmbH-Gründung und Kapitalerhöhung weiterhin aufrecht bleiben soll.

Nun könnte man meinen, dass damit auf das Notariat eine noch weitaus größere Bedrohung zukommt. Das mag schon sein. Doch sehen wir die Sache politisch pragmatisch. Ist es wahrscheinlich, dass jemand, der seit Jahren vergeblich versucht, 50 kg zu stemmen, diesen Kraftakt eher schafft, wenn er sich zu den bisherigen noch weitere 50 kg auflegt?

V. Schlussbemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe Ihre Aufmerksamkeit bereits über Gebühr in Anspruch genommen. Sie werden mir verzeihen, wenn ich die Einzelergebnisse des gebotenen Überblicks jetzt nicht wiederhole.

Statt dessen ein abschließender Appell: Die Gesetzgeber, auch der österreichische, sollten bei allem Reformeifer das Kind nicht mit dem Bade ausgießen. Liberalisierung, Deregulierung, Vereinfachung, Entbürokratisierung – all das klingt attraktiv. Der Abbau von Hindernissen, die sich als zwecklos oder verfehlt erweisen, verdient auch durchaus Beifall. In höchstem Maße verfehlt aber wäre es, im Drang nach noch mehr Freiheit und Schnelligkeit nicht andere wichtige rechtspolitische Ziele aus den Augen zu verlieren; nämlich: die *berechtigten Interessen anderer gebührend zu schützen* und die für einen gedeihlichen Geschäftsverkehr unerlässlichen *Erfordernisse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit* zu achten. Von der nachhaltigen Verfolgung dieser Ziele sollte sich der Gesetzgeber nicht durch Strohfeder oder durch den Einmarsch Moribunder abbringen lassen.